

Ergänzende textliche Festsetzungen:

Eine städtebaulich vertretbare Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze durch untergeordnete Gebäudeteile, wie z.B. Wintergärten, um max. 3.00m ist zulässig.

Die außerhalb der Baugrenzen befindlichen Bauteile dürfen nur eingeschossig mit Flachdach bzw. leicht geneigtem Dach und einer Dachneigung von max. 10° ausgeführt werden.

Satzung

über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23-03 „Am Roßbruch“

Ortsteil: Jerxen-Orbke

Änderungsgebiet: südlich der Straße „Am Roßbruch“, im Bereich der Häuser Nr. 20 bis 30b

vom:

Aufgrund der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (Go NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Bekanntmachung vom 26.01.1990 (BGBl. I S. 133), und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 23-03 gem. § 13 BauGB beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in dem zur Satzung gehörenden Änderungsplan verbindlich festgelegt.

§ 2

Bestandteile

Die Satzung besteht aus dem Änderungsplan und diesem Textteil. Eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ist beigefügt.

§ 3

Art und Umfang der Änderung

Ergänzung der textlichen Festsetzungen, wodurch eine städtebaulich vertretbare Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze durch untergeordnete Gebäude (z.B. Wintergarten) zulässig wird.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.